



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung

Heck, Philipp

Stuttgart, 1936

7. Nichtbeachtung der späteren Nachrichten

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

getragen. Meine genealogische Theorie wird nicht getroffen. Sie wird stillschweigend zugrunde gelegt. Je eingehender ich mich mit den Ausführungen Lintzels beschäftigt habe, um so mehr bin ich zu der Überzeugung gelangt, daß Lintzel hinsichtlich der Rechtsstände die Ansicht Widukinds und daher meine eigene teilt, und nur meine wirtschaftlichen Ansichten bekämpft. Auch die Beobachtung, daß Lintzel meine Deutung der Frilinge ausdrücklich nur für möglich, aber nicht für erweislich erklärt und Gründe gegen ihre Wahrscheinlichkeit geltend macht, schließt die Übereinstimmung nicht aus. Denn die vorgebrachten Gegengründe betreffen ausschließlich die soziale Stellung (Freibauernargument). Sie erklären sich nur dadurch, daß Lintzel ebenso wie meiner Deutung der Edelinges als Gemeinfreie, so auch meiner Libertinentheorie der Frilinges einen sozialen Inhalt beilegt, den sie nicht hat.

7. Die Übernahme der genealogischen Auffassung der Rechtsstände durch Lintzel ist um so bedeutsamer, als sie sich gleichsam unter erschwerenden Umständen vollzogen hat. Lintzel hat an einer Ansicht festgehalten, welche von der älteren Lehre als Gegengrund verwertet worden ist, nämlich an dem volkrechtlichen Ursprunge des hohen Wergelds, das die Lex Saxonum dem Edelinges gibt³⁷). Lintzel hat ferner infolge einer starken Beschränkung des Beobachtungsmaterials überzeugende Gründe, die für unsere Auffassung ins Gewicht fallen, nicht verwertet. Lintzel will nur die sächsischen Nachrichten der Karolingerzeit berücksichtigen. Selbst die friesischen Nachrichten werden ausgeschaltet und ebenso die sächsischen Nachrichten der Ottonenzeit. Schon das Hamburger Privileg von 927 gilt als zu spät (a. a. O. S. 84). Allerdings wird das Programm fortlaufend durch, wie mir scheint, willkürliche Ausnahmen durchbrochen³⁸). Aber seine Nachteile werden dadurch nicht gemindert, sondern eher gemehrt.

Besonders zu bedauern ist die zeitliche Beschränkung auf die Karolingerzeit. Sie läßt sich weder durch allgemeine Erwägungen noch durch die Eigenart des konkreten Problems rechtfertigen.

37) Diese Ziffer führe ich nach wie vor auf eine zeitweilige Verdreifachung (Sonderfrieden) zurück. Vgl. unten § 11.

38) Vgl. oben S. 7. Die Durchbrechungen sind zahlreich. Selbst eine angelsächsische Nachricht aus dem 11. Jahrhundert spielt eine angeblich entscheidende Rolle. Vgl. unten § 8.

Die Rechtsgebilde des frühen Mittelalters sind Dauergebilde, deren Bestehen nicht durch die Einheit des Herrschergeschlechts beschränkt ist. Wenn wir die Zeit des Mittelalters der Übersicht halber nach Kaisergeschlechtern einteilen, so liegt der Gedanke doch völlig fern, als ob auf allen Rechtsgebieten der Wechsel der Dynastie jeden Zusammenhang aufhebt, so daß Nachrichten aus der Zeit einer folgenden Dynastie nicht beachtet werden dürfen. Es gibt zahlreiche Fälle, in denen eine spätere Entwicklung einen sicheren Schluß auf ihre Ausgangspunkte gestattet und spätere Nachrichten Zustände bekunden, deren Bestehen wir in frühere Zeiten zurückverlegen müssen. Der Erkenntniswert solcher Rückschlüsse kann nur für den Einzelfall und erst auf Grund der Erforschung der Gesamtverhältnisse, auch der späteren, beurteilt werden. Es ist eine oft gemachte Erfahrung, daß die vollständige Kenntnis des späteren Materials auch das Verständnis der älteren Nachrichten erleichtert und sichert³⁹⁾. Deshalb wird der kritische Geschichtsforscher das Bedürfnis fühlen, das spätere Material auf seine Erheblichkeit durchzuprüfen⁴⁰⁾, wenn auch die leidige Arbeitsökonomie zu einem Verzicht nötigen kann.

Bei unserem Probleme der altsächsischen Standesgliederung ist der Erkenntniswert der späteren Verhältnisse und der späteren Nachrichten ein besonders großer. Er ist von mir nachdrücklich betont und sehr eingehend begründet worden. Die genealogische Frei-

39) Lintzel meint zu c. 64 der Lex Saxonum, in welchem dem tutor des Frilings ein Vorkaufsrecht an dem Erbgut des Frilings zugesprochen wird, daß diese Abhängigkeit in verschiedener Weise erklärt werden könne, ohne diese Möglichkeiten anzugeben (ZRG. 52 S. 304, Stände S. 81). Wer das spätere sächsische Material wirklich kennt, wird das Unterbleiben der Nennung begreiflich finden, denn es gibt in der Tat nur eine Möglichkeit. Ein solches Vorkaufsrecht begegnet uns in zahlreichen Belegen, aber immer nur bei einer einzigen Abhängigkeit, bei der Abhängigkeit der Dienstleute. Diese Abhängigkeit ist schon aus anderen Gründen als altes Patronatsmundium zu bestimmen (vgl. meinen Aufsatz „Der Ursprung der sächsischen Dienstherrschaft“, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. WG. 1907 und „Standesgliederung“ S. 178 ff.). Aus diesen späteren Zeugnissen folgt, daß wir auch in der tutela des c. 64 nichts anderes sehen dürfen als das mundium des Patrons.

40) Dieses Bedürfnis wird bei demjenigen Forscher besonders stark sein, der auf die Benützung voneinander unabhängiger Beobachtungsreihen Wert legt. Vgl. z. B. Standesgliederung S. 102, Übersetzungsprobleme S. 278 Anm. 2.

heitsgliederung, die Lintzel und ich in der Karolingerzeit finden, ist in unseren Quellen noch für die Ottonenzeit bekundet (Hugbald, Widukind). Aber ihre Fortdauer ist auch für die Folgezeit anzunehmen^{40a)}. Ja, die alte Zweigliederung der Freien tritt noch in der Standesgliederung des Sachsenspiegels deutlich hervor und zwar unter Umständen, die ihr hohes Alter und ihren Zusammenhang mit der Tripartitio der Karolingerzeit deutlich erkennen lassen⁴¹⁾. Auch für Einzelprobleme sind zeitlich spätere Nachrichten von großer Bedeutung⁴²⁾. Lintzel sind durch die zeitliche Beschränkung sehr wichtige Erkenntnismittel entgangen. Aber der Verzicht hat sich als unschädlich erwiesen. Schon auf Grund seiner beschränkten Beobachtungen ist Lintzel hinsichtlich der Hauptfrage zu demselben Ergebnisse gelangt, das ich auf Grund eines viel umfassenderen Beobachtungsmaterials gewonnen habe.

8. Durch die ungenügende Vertiefung in das Wesen der Rechtsgliederung ist auch die Beurteilung der politischen Vorgänge durch Lintzel beeinflußt worden. Lintzel rechnet mit Ständeparteien und nimmt an, daß die Edeling der fränkischen Herrschaft und dem Christentume bereitwilliger entgegenkamen, als die beiden unteren Stände. Aber nicht nur die einzelnen Laten, sondern auch die einzelnen Frilinge waren (in der Regel) von einem Leibherrn, einem Edeling, persönlich abhängig. Deshalb ist m. E. die Annahme möglich, daß in politischen Fragen die unteren Stände nur Mitläufer waren und daß die sächsische Politik sich nicht nach Ständeparteien richtete, sondern auf dem Gegensatze von Edelingsfraktionen beruhte, wie bei den Adelskämpfen innerhalb der polnischen Republik des 18. Jahrhunderts. Nicht Gruppen aus Mitgliedern desselben Standes sind als politische Einheiten zu denken, sondern Leibherrschaften und ihre Gruppen, jede Herrschaft aus Mitgliedern verschiedener Stände bestehend, geführt von den Leibherrn. Deshalb sind m. E. auch die Gegner der fränkischen Herrschaft nur

40a) „Sachsenspiegel“ S. 671 ff. — „Standesgliederung“ S. 104 f. — „Blut und Stand“ S. 51 ff.

41) Vgl. den Abschnitt über die historische Deutung des Sachsenspiegels und die Zusammenhangsbeweise. Standesgliederung S. 11, S. 122 ff., S. 148. „Blut und Stand“ S. 87 ff.

42) Dies gilt z. B. von den Frilingsstellen, Standesgliederung S. 30 ff., Übersetzungsprobleme S. 196.